

Geschäftsverzeichnisnr. 2416
Urteil Nr. 162/2002 vom 6. November 2002

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Titel VIII (« Öffentlicher Dienst ») des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001, insbesondere Artikel 96, und von Artikel 168 Absatz 1 zwölfter Gedankenstrich desselben Programmgesetzes, erhoben von M. Jadot.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 19. April 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. April 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob M. Jadot, wohnhaft in 1070 Brüssel, avenue Romain Rolland 35, Klage auf Nichtigerklärung von Titel VIII (« Öffentlicher Dienst ») des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001, insbesondere Artikel 96, und von Artikel 168 Absatz 1 zwölfter Gedankenstrich desselben Programmgesetzes (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2001).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 22. April 2002 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 28. Mai 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Juni 2002.

Mit Schreiben vom 11. Juli 2002 hat die klagende Partei dem Hof mitgeteilt, daß sie ihre Klage zurücknehme.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 15. Juli 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 26. September 2002 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 19. April 2003 verlängert.

Durch Anordnung vom 25. September 2002 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsfähig erklärt und den Sitzungstermin auf den 16. Oktober 2002 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und den Rechtsanwälten des Ministerrates mit am 27. September 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. Oktober 2002

- erschienen

. RÄin E. Dammans *loco* RÄin M. Detry, in Brüssel zugelassen, für M. Jadot,

. RA C. Molitor *loco* RA J. Bourtembourg und *loco* RA D. D'Hooghe, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und E. De Groot Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

1. Mit Schreiben vom 11. Juli 2002 hat die klagende Partei erklärt, ihre Klage zurückzunehmen, und zwar unter Berücksichtigung eines am 28. Mai 2002 vom Staatsrat verkündeten Urteils, mit dem ihr Antrag auf Aussetzung der Ausführung des königlichen Erlasses vom 29. Oktober 2001 zurückgewiesen wurde.

2. Auf der Sitzung vom 16. Oktober 2002 hat der Ministerrat erklärt, sich der Klagerücknahme nicht zu widersetzen.

3. Im vorliegenden Fall spricht nichts dagegen, daß der Hof die Klagerücknahme bewilligt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

bewilligt die Klagerücknahme.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. November 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior